

Keine Angst vor SMV-Veranstaltungen

Rechtliche Aspekte bei der Durchführung von SMV-Veranstaltungen

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung gehören zu den Aufgaben der SMV „Gemeinschaftsaufgaben“. Was hierunter zu verstehen ist, erläutert die Verordnung an gleicher Stelle: „Die SMV soll die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Weiter heißt es: „Sie“ – d.h. die SMV – „kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen“.

Die Durchführung von Veranstaltungen gehört also nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich in den Aufgabenbereich der SMV.

Die SMV ist ein Teil ihrer Schule. Weil sie so mit der Schule verbunden ist, gibt es für die Durchführung ihrer Veranstaltungen zunächst „inhaltlich“ die Vorgabe, dass diese nicht einseitig sein und nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen dürfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung).

Hier soll aber mehr die organisatorische Seite der SMV-Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen.

Wann kann überhaupt von einer Veranstaltung der SMV gesprochen werden?

Neben der selbstverständlichen Tatsache, dass dafür die SMV, also vor allem ihre Organe, der Träger (=der Veranstalter) sein muss, wird dies am **Adressatenkreis** der Veranstaltung festgemacht:

Zum einen muss eine SMV-Veranstaltung allen Schülerinnen und Schülern der Schule zugänglich sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung). Zum anderen darf der Adressatenkreis grundsätzlich nicht über die am Schulleben Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer) hinausgehen: Gäste sind möglich, aber wenn zu einer Veranstaltung die Allgemeinheit / Öffentlichkeit eingeladen wird, ist es keine SMV-Veranstaltung mehr (sondern eben eine öffentliche Veranstaltung).

Weiterhin ist es von entscheidender Bedeutung, dass nach der SMV-Verordnung (§ 14) Veranstaltungen möglich sind, die **zugleich „schulische“ Veranstaltungen** sind, und dass es SMV-Veranstaltungen geben kann, die nicht schulische Veranstaltungen sind.

Welche Bedeutung hat es, wenn die SMV-Veranstaltung zugleich Schulveranstaltung ist?

§ 14 Abs. 1 Satz 2 SMV-Verordnung sagt, dass eine SMV-Veranstaltung, die zugleich schulische Veranstaltung ist, den besonderen Schutz und die Förderung durch die Schule genießt. Außerdem unterliegt sie der Aufsicht der Schule. Dies bedeutet eine sehr große Entlastung für die Schüler. Dies beginnt schon bei der organisatorischen Vorbereitung, z.B. wenn die SMV zur Durchführung der Veranstaltung **Verträge** abschließen muss (mit den Musikern einer Band, zur Anmietung einer Halle, Einkauf von Getränken etc.). Nehmen wir an, dass die SMV nicht genügend Gelder einnimmt, um die Band bezahlen zu können. Wer muss das restliche Geld jetzt aufbringen? In Anspruch genommen wird der Vertragspartner der Band. Bei einer schulischen Veranstaltung wird Vertragspartner in der Regel das Land Baden-Württemberg, sofern die Schulleitung dem Abschluss des Vertrages zugestimmt hat. Im äußersten Fall müssen sich die Musiker also an das Land halten, um ihre Gage zu bekommen. Ist die Veranstaltung keine schulische Veranstaltung, hat das Land mit den Verträgen, die zur Durchführung geschlossen wurden, nichts zu tun. In Anspruch genommen werden in einem solchen Fall die Schüler, d.h. - je nach dem, wie der Fall sich konkret darstellt - derjenige, der den Vertrag unterschrieben hat.

Was aber, wenn sich ein Schüler auf der Veranstaltung verletzt?

Stellen wir uns vor, dass es auf einer SMV-Veranstaltung zu einem Unfall kommt, bei dem ein Schüler **verletzt** wird (sog. Körperschaden). Ist die SMV-Veranstaltung zugleich Schulveranstaltung, tritt automatisch die gesetzliche Schülerunfallversicherung für den Körperschaden ein, übernimmt also

insbesondere die anfallenden Behandlungskosten. In der Regel müssen hierfür der Veranstalter oder ggf. derjenige, der den Unfall sonst zu verantworten hat, nicht aufkommen (etwas anderes gilt, wenn diese ein grobes Verschulden an dem Unfall trifft). Ist die Veranstaltung jedoch keine Schulveranstaltung, tritt auch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nicht ein. Jetzt haftet grundsätzlich der, den ein Verschulden daran trifft, dass es zu dem Unfall kam. Die Haftung kann in einem solchen Fall auch die Veranstalter der SMV, also die Schüler, treffen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich waren.

... und bei Sachschäden?

Auch wenn **Sachschäden** verursacht werden, bestehen gegen die Verantwortlichen der SMV grundsätzlich keine Ersatzansprüche – anders wieder bei einer SMV-Veranstaltung, die nicht Schulveranstaltung war. Im letzteren Fall empfiehlt sich für die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. (Oft besteht bereits eine Mitversicherung über die Haftpflichtversicherung der Eltern.)

Ein weiterer Vorteil der schulischen Veranstaltung ist für die SMV, dass die Schule für die **Aufsicht** verantwortlich ist. Bei einer Veranstaltung, die nicht schulische Veranstaltung ist, trifft diese Verantwortung die SMV. Zur Aufsicht gibt es noch Näheres am Schluss des Artikels.

Schüler können sich allerdings gegen die Schadensrisiken (Köperschäden, Sachschäden), die für sie bestehen, wenn eine SMV-Veranstaltung nicht als schulische Veranstaltung durchgeführt wird, dadurch absichern, dass sie eine **Schüler-Zusatzversicherung** bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung WGV oder der Badischen Gemeinde-Versicherung BGV abschließen. Diese Versicherung wird zu Beginn des Schuljahres auf Wunsch des jeweiligen Schülers über die Schule abgeschlossen. Sie beinhaltet auch eine Haftpflichtversicherung.

Die geschilderten Beispiele zeigen aber, dass es nur im Interesse der SMV liegen kann, wenn sie ihre Veranstaltung als schulische Veranstaltung durchführt.

Damit stellt sich die Frage, wie eine SMV-Veranstaltung zur „schulischen“ Veranstaltung werden kann.

Für eine SMV-Veranstaltung, die im Schulhaus oder sonst auf dem Schulgelände durchgeführt wird, ist dies kein Problem. Diese ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 SMV-Verordnung immer auch schulische Veranstaltung. Führt die SMV eine Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes durch (SMV-Wochenende!), ist diese grundsätzlich keine Schulveranstaltung.

Sie kann aber zur Schulveranstaltung gemacht werden, in dem der Schulleiter die Veranstaltung - vorher - als Schulveranstaltung ausdrücklich anerkennt.

Wenn die SMV eine Veranstaltung als Schulveranstaltung durchführen will, muss sie dies dem Schulleiter möglichst frühzeitig anzeigen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SMV-Verordnung). Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn der Schulleiter trägt die Verantwortung für die schulischen Veranstaltungen seiner Schule. Wenn die SMV hier frühzeitig ihre Vorstellungen einbringt, besteht genügend Zeit, anstehende Fragen zu besprechen und auch seitens der Schule die nötigen organisatorischen Maßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit der Aufsicht) zu klären. Bei bestimmten Veranstaltungen muss der Schulleiter außerdem den Schulträger beteiligen. Auch hier ist es gut, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. Deswegen ist es wichtig, dass die Durchführung einer solchen Veranstaltung frühzeitig geplant und mit dem Schulleiter besprochen wird.

Weil der Schulleiter die Verantwortung für eine schulische Veranstaltung trägt, darf er bei ihrer Durchführung auch mitreden. In bestimmten Fällen ist er verpflichtet, die Durchführung der Veranstaltung sogar zu verbieten. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist, eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist, für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann, eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint oder die SMV ihr Mandat überschreitet.

Die Gründe, aus denen der Schulleiter die Durchführung der Veranstaltung verbieten kann, liegen darin, dass er für die Sicherheit der Schüler, die die Veranstaltung durchführen und die an ihr teilnehmen, verantwortlich ist, dass er außerdem dafür verantwortlich ist, dass der Schulträger – dem das Schulgelände

und das Schulgebäude gehören - vor Schaden bewahrt wird und er schließlich auch die Verantwortung dafür trägt, dass die Schule ihrem Erziehungsauftrag nachkommt und nachkommen kann.

Ein heißes Eisen? Aufsicht durch Schüler.

Eine besondere Frage bei der Durchführung einer SMV-Veranstaltung ist die **Aufsicht**. Ist die Veranstaltung schulische Veranstaltung, ist die Schule hierfür verantwortlich. Regelmäßig wird die Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen und damit bei SMV-Veranstaltungen, die Schulveranstaltungen sind, durch Lehrer ausgeführt. Gemäß § 14 Abs. 4 SMV-Verordnung können die Lehrer „geeignete“ Schüler bitten, sie bei der Aufsichtsführung zu unterstützen.

§ 14 Abs. 3 SMV-Verordnung geht noch weiter: Hiernach kann die Durchführung der Veranstaltung den Schülern übertragen werden, wenn eine Aufsichtsführung durch einen Lehrer nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung muss der Schulleiter treffen. Die SMV hat dem Schulleiter in einem solchen Fall Schüler vorzuschlagen, die ihrer Meinung nach mit der Aufsicht betraut werden können. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Weil diese Schüler, wenn sie die Aufsichtsführung übernehmen, eine hohe Verantwortung auf sich nehmen, müssen deren Eltern damit einverstanden sein, dass sie sich für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellen. Dieses Einverständnis sollte schriftlich erklärt werden. Wenn ein Schüler Aufsicht zu führen hat oder einen Lehrer bei der Aufsichtsführung unterstützt, müssen die anderen Schüler ihm gehorchen, dies ist so in der SMV-Verordnung ausdrücklich hervorgehoben (§14 Abs. 5 SMV-Verordnung).

Verletzt ein aufsichtsführender Schüler seine Aufsichtspflicht und kommt es hierdurch zu Schäden, so haftet hierfür das Land Baden-Württemberg.

Quelle: SMV-Info 37, RP Tübingen